



Geschäftsordnung

für das

JUGENDPARLAMENT

der Stadt Füssen

Vom 9. August 2022





Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Rechtsstellung	Seite 2
§ 2	Ziele und Aufgaben des Jugendparlaments	Seite 2
§ 3	Wahl des Jugendparlaments	Seite 3
§ 4	Zusammensetzung des Jugendparlaments	Seite 4
§ 5	Ausscheiden und Nachrücker	Seite 4
§ 6	Arbeitsweise	Seite 4
§ 7	Pflichten	Seite 4
§ 8	Sitzung des Jugendparlaments	Seite 5
§ 9	Vorstand	Seite 5
§ 10	Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates	Seite 6
§ 11	Beschlüsse	Seite 6
§ 12	Niederschrift	Seite 6
§ 13	Vorbereitung der Sitzungen des Jugendparlaments	Seite 6
§ 14	Einwohnerfragestunde	Seite 7
§ 15	Anfragen	Seite 7
§ 16	Etat	Seite 7
§ 17	Fachliche Unterstützung	Seite 7
§ 18	Öffentlichkeitsarbeit	Seite 8
§ 19	Abweichungen	Seite 8
§ 20	Inkrafttreten	Seite 8
	Anlagen	Seite 9

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) folgende

GESCHÄFTSORDNUNG:

Präambel

Zweck des Jugendparlaments der Stadt Füssen ist es, die Interessen der Jugendlichen in Füssen zu vertreten und den Bürgermeister, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu beraten und zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen vernetzt werden. Das Jugendparlament fördert das Demokratieverständnis und das gesellschaftliche Engagement der Jugend in Füssen.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Stadt Füssen bildet ein Jugendparlament zur Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der jüngeren Mitbürgerinnen und Mitbürger.
- (2) Das Jugendparlament arbeitet überparteiisch, überkonfessionell und verbandsunabhängig.
- (3) Beschlüsse und Anträge an den Stadtrat haben empfehlenden Charakter.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament soll im Interesse aller Füssener Jugendlichen tätig werden, auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen, die Beteiligung von Jugendlichen an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen, zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen und Entscheidungen auf demokratischer Basis herbeiführen. Es vertritt dabei die Belange und Vorstellungen der Füssener Jugendlichen mit dem Ziel der Mitgestaltung und Verbesserung des lokalen Lebensumfeldes.



(2) Es nimmt Anregungen und Wünsche der Füssener Jugend entgegen. In Sitzungen und ggf. in Arbeitsgruppen werden Lösungsmöglichkeiten und Projekte erarbeitet, die in konkrete Aktionen umgesetzt werden können. Zugleich transportiert es Ergebnisse und Wünsche der weiteren Jugendbeteiligungsformen (Jugendforen, Jugendbefragungen, usw.) in Form von Anträgen oder Empfehlungen in die entsprechenden Gremien der Stadt Füssen oder als Anträge dem Bürgermeister, dem Stadtrat oder den Ausschüssen zugeleitet werden.

(3) Es wird an Maßnahmen und Planungen der Stadt Füssen, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt. Das Jugendparlament soll vom Stadtrat zu folgenden Angelegenheiten vor der endgültigen Beschlussfassung gehört werden:

- Politische Bildung der Jugend,
- Angelegenheiten, die die Schulen betreffen,
- Angelegenheiten, die das Interesse der städtischen Jugend beeinflussen,
- Angelegenheiten über Freizeit- und Vereinsaktivitäten (Jugend) innerhalb der Stadt

(4) Das Jugendparlament erhält durch die Geschäftsstelle des Jugendparlaments alle jugendrelevanten öffentlichen Vorlagen sowie Protokolle. Die Gremien des Stadtrates und die Verwaltung unterstützen dabei das Jugendparlament bei seiner Arbeit.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt das Jugendparlament über ein Anhörungs- und Antragsrecht sowie Rederecht im Stadtrat der Stadt Füssen und in dessen Ausschüssen bei jugendrelevanten Themen.

§ 3 Wahl des Jugendparlaments

(1) Die Wahl findet alle zwei Jahre nach den Herbstferien und vor den Weihnachtsferien statt.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jungen Menschen vom 13. Geburtstag bis zum 21. Lebensjahr. Weitere Voraussetzung ist, dass der oder die Jugendliche zum Zeitpunkt der Wahl in Füssen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist oder in Füssen zur Schule geht.

(3) Jugendparlamentarier, die in ihrer Amtszeit, das 21. Lebensjahr überschreiten, dürfen ihr Mandat bis Ende der Wahlperiode ausführen.

(4) Die Amtszeit beginnt und endet mit der Begrüßung bzw. Verabschiedung der Jugendparlamentarier durch den Bürgermeister der Stadt Füssen.

(5) Im Rahmen der in Abs. 1 bis 4 festgelegten Grundsätze gestaltet das Jugendparlament das Wahlrecht in eigener Zuständigkeit aus, sofern dies nicht der Wahlordnung widerspricht.

(6) Alles Weitere ist durch die Wahlordnung des Jugendparlaments geregelt. Die Wahlordnung befindet sich im Anhang als Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament besteht aus ehrenamtlichen Jugendlichen.

(2) Der Bürgermeister der Stadt Füssen ist Schirmherr des Jugendparlaments.

(3) Die Verwaltung stellt eine ständige beratende Verwaltungskraft ohne Stimmrecht, welche an den Jugendparlamentssitzungen teilnimmt, zur Verfügung.



§ 5 Ausscheiden und Nachrücken

Tritt ein Gewählter oder eine Gewählte nicht in das Jugendparlament ein, scheidet er bzw. sie im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass er oder sie nicht wählbar war oder verliert er oder sie ihre Wählbarkeit, rückt der die als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber oder Bewerberin nach.

§ 6 Arbeitsformen

(1) Das Jugendparlament bestimmt selbst über die Organisation seiner Arbeitsformen. Es sollten jedoch themen- oder projektorientierte Arbeitskreise eingerichtet werden, die auch für jugendliche Nicht-Mitglieder offen sein können.

(2) Aufgaben
Die Arbeitskreise erarbeiten Themen ihres Aufgabengebietes und bringen diese aufbereitet in das Jugendparlament ein.

Arbeitsweise
Die Beauftragte des Arbeitskreises informiert die anderen Mitglieder des Jugendparlaments über den Stand der Arbeit. Die Arbeitskreistreffen finden in von ihnen selbst festgelegten sinnvollen Abständen je nach Bedarf statt. Bei den Treffen der Arbeitskreise wird ein Protokoll erstellt, das allen Jugendparlamentariern zugänglich gemacht wird.

§ 7 Pflichten

(1) Die Wahl ins Jugendparlament der Stadt Füssen verpflichtet auch zur aktiven Mitarbeit im Gremium.

(2) Das Jugendparlament hat neben dem Vertretungsauftrag (Vertretung der Interessen der Jugendlichen in Füssen), auch einen Gestaltungsauftrag im jugendkulturellen und jugendpolitischen Sinne. Dies bedeutet die Gründung von

Arbeitsgruppen zu diversen die Jugend betreffende Themen, die einen projekt- oder veranstaltungsorientierten Charakter haben oder entsprechende Anträge an den Stadtrat ausarbeiten.

(3) Um eine breite Jugendbeteiligung zu garantieren, führt das Jugendparlament während seiner Amtszeit mindestens eine Jugendbefragung in Absprache mit dem Jugendbeauftragten durch. Über die Art der Umfrage entscheidet das Jugendparlament.

(4) In Absprache mit dem Jugendbeauftragten wird einmal jährlich eine Jugendkonferenz durchgeführt (hier könnte auch die Jugendbefragung stattfinden).

(5) Die Jugendparlamentarier sind verpflichtet, an Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme müssen die Jugendparlamentarier sich rechtzeitig entschuldigen.

(6) Die Jugendparlamentarier sind zum Stillschweigen über nichtöffentliche Themen verpflichtet.

§ 8 Sitzung des Jugendparlaments

(1) Es finden mindestens drei öffentliche Sitzungen des Jugendparlaments pro Jahr statt, die während des Jahres terminiert werden sollen.

(2) Einmal im Jahr werden die Mitglieder bzw. Vertreter des Stadtrates und der Stadtverwaltung zu einem gemeinsamen Austausch eingeladen.

(3) Tagesordnung
Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendparlaments gestellt und haben Priorität. Die Sitzungstermine legt das Jugendparlament selbst fest. Die Zusendung der Tagesordnung an die Jugendparlamentarier gilt als Einberufung.



(4) Mitwirkung
An den Sitzungen des Jugendparlaments können

1. Sachverständige,
2. Vertreter der Stadtverwaltung und
3. Zuhörer

mitwirken. Zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt kann den Zuhörerinnen durch die Sitzungsleitung das Wort erteilt werden.

(5) Sitzungsleitung:
Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 9 Vorstand

(1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte in einfacher Mehrheit den Vorstand. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern: dem Sprecher und dem Kassenwart.

(2) Der Vorstand koordiniert mit Unterstützung seiner Geschäftsstelle die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendparlaments. Der Vorstand hat keine Entscheidungskompetenzen, die über diejenige der anderen Mitglieder des Jugendparlaments hinausgehen. Der Vorstand muss in regelmäßigen Abständen Rechenschaft über seine Aktivitäten ablegen.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Auf Wunsch der Mehrheit des Jugendparlaments ist eine vorzeitige Abwahl möglich. Nach einer vorzeitigen Abwahl wird der Vorstand neu gewählt

§ 10 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse

(1) Das Jugendparlament wird durch seine Sprecherinnen oder seinen Sprecher bzw. eine oder einer vom Gremium ernannten Vertreter oder Vertreterin in ein Anhörungs- und Antragsrecht sowie Rederecht im Stadtrat und in dessen

Ausschüssen bei jugendrelevanten Themen eingeräumt.

(2) Das Jugendparlament legt selbst fest, welche Themen es als jugendrelevant definiert.

Der Bürgermeister und der Stadtrat unterstützen das Jugendparlament nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 11 Beschlüsse

(1) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Das Jugendparlament beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Dies geschieht jeweils durch eine einfache Mehrheit, soweit dies nicht anders festgelegt ist. Abstimmungen sind in der Regel offen. Falls die einfache Mehrheit des Jugendparlaments für eine geheime Abstimmung ist, muss diese auch so durchgeführt werden. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Jugendparlamentarier widerspricht.

(3) Ist das Jugendparlament wegen Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden.

§ 12 Niederschrift

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Jugendparlaments wird ein Kurzprotokoll erstellt. Das Kurzprotokoll wird allen Jugendparlamentariern, dem Bürgermeister, den Fraktionsvorsitzenden und der Geschäftsstelle des Jugendparlaments zugesandt.

(2) Das Kurzprotokoll muss der Wählerschaft zugänglich gemacht werden.

(3) Bei nichtöffentlichen Sitzungen des Jugendparlaments wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Das Ergebnisprotokoll wird



allen Jugendparlamentariern und der Geschäftsstelle des Jugendparlaments zugesandt.

§ 13 Vorbereitung der Sitzungen des Jugendparlaments

- (1) Die öffentlichen Sitzungen werden vom Vorstand mit Unterstützung der Jugendparlamentarier in nichtöffentlichen Arbeitssitzungen vorbereitet.
- (2) Zu einzelnen Arbeitssitzungen können weitere Sachkundige (z. B. Vertreter der Verwaltung) hinzugezogen werden.
- (3) Die Sprecher berufen die Arbeitssitzungen formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein.
- (4) In Arbeitssitzungen gefasste Beschlüsse müssen in der folgenden öffentlichen Jugendparlamentssitzung bekannt gegeben werden.

§ 14 Einwohner-Fragestunde

- (1) Einwohnerinnen sowie die ihnen gleichgestellten Personen und Personengruppen können in jeder öffentlichen Sitzung des Jugendparlaments Fragen zur Angelegenheit des Jugendparlaments unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde ist letzter Tagesordnungspunkt jeder öffentlichen Sitzung des Jugendparlaments.
- (2) Die Sitzungsleitung nimmt zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen Stellung. Sie kann eine Frage zu Protokoll nehmen und spätestens in der übernächsten Einwohnerfragestunde beantworten.
- (3) Die Dauer der Fragestunde wird nach Ermessen des Vorsitzenden zeitlich eingeschränkt. Die Entscheidung über die Dauer der Sprechzeit trifft der Vorsitzende. Die Sitzungsleitung darf bei größerer Zeitüberschreitung das Wort entziehen.

§ 15 Anfragen

Jedes Mitglied des Jugendparlaments kann an den Bürgermeister schriftliche Anfragen stellen. Anfragen werden spätestens innerhalb von vier Wochen von Seiten der Stadtverwaltung beantwortet; kann diese Frist nicht eingehalten werden, ergeht ein Zwischenbericht.

§ 16 Etat

- (1) Dem Jugendparlament wird jährlich ein finanzieller Etat zur Verfügung gestellt, um ihn arbeitsfähig zu halten. Der jeweilige Betrag wird im jährlichen Haushalt bereitgestellt und soll 500 € im Jahr betragen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können Auslagen zur Durchführung ihrer Arbeit bis 25 Euro gegen Vorlage eines Beleges beziehungsweise einer Quittung abrechnen.
- (3) Ausgaben ab 25€ werden mit einer einfachen Mehrheit des Jugendparlaments entschieden.
- (4) Ausgaben Ab 100 Euro müssen dem Bürgermeister/Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (5) Ausgaben, die den jährlichen Etat übersteigen, müssen dem Stadtrat vorgelegt werden.

§ 17 Fachliche Unterstützung

- (1) Das Jugendparlament wird inhaltlich und formell durch den Jugendbeauftragten und den Leiter des Jugendtreffs Füssen unterstützt.
- (2) Im Rathaus bzw. in der Verwaltung der Stadt Füssen wird eine Geschäftsstelle für das Jugendparlament eingerichtet. Sie ist zentrale Anlaufstelle für sämtliche Belange des Jugendparlaments.

§ 18 Öffentlichkeitsarbeit



(1) Das Jugendparlament hat die Pflicht zur Öffentlichkeitsarbeit. Bei Pressekonferenzen, Pressemitteilungen oder ähnlichem muss deutlich gemacht werden, ob man sich als einzelnes Mitglied des Jugendparlaments, als Arbeitskreis des Jugendparlaments oder als gesamtes Jugendparlament äußert.

(2) Das Jugendparlament, insbesondere der Vorstand, betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, um die Unterstützung und Mitarbeit der Jugendlichen zu sichern.

(3) Alle Protokolle, Beschlüsse und Aktionen des Jugendparlaments und seiner Untergremien aus öffentlicher Sitzung sind der Öffentlichkeit schnellstmöglich zugänglich zu machen.

§ 19 Abweichungen

Von der Geschäftsordnung kann, soweit es sich nicht um zwingende gesetzliche Vorschriften handelt, im Einzelfall mit einfacher Mehrheit abgewichen werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Jugendparlaments tritt mit der Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Füssen in Kraft.

Füssen, 9. August 2022

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Der Stadtrat hat dieser Geschäftsordnung mit Beschluss vom 26.04.2022 zugestimmt. Mit diesem Tag ist diese Geschäftsordnung damit in Kraft!



ANHANG

zur Geschäftsordnung für das Jugendparlament der Stadt Füssen vom 15.06.2022:

WAHLORDNUNG

- Alle Jugendlichen im Gemeindegebiet der Stadt Füssen, und welche die Schulen in Füssen und Hohenschwangau besuchen, im Alter von 13 bis 21 Jahren sind wahlberechtigt und wählbar. Das Wahlrecht (aktives und passives) gilt unabhängig von der Nationalität.
- Gewählt wird in den verschiedenen Schulen und am letzten Wahltag im Jufo Füssen.
- Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie es Kandidaten gibt, jedoch müssen nicht alle vergeben werden.
- Jeder Kandidat und jede Kandidatin dürfen maximal 1 Stimme erhalten.
- Bei einer Mindestanzahl von 50 Stimmen ist der jeweilige Kandidat oder die Kandidatin ins Jugendparlament eingezogen.
- Mindestens 5 Kandidaten bzw. Kandidatinnen müssen ins Jugendparlament einziehen, damit dieses zustande kommt.
- Der Kandidat, der die meisten Stimmen bei den Wahlen erhält, sitzt dem Jugendparlament vor (= Vorsitzende/r).
- Änderungen der Wahlordnung bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Füssen.
- Mitglieder des Jugendparlaments können nicht in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Füssen stehen. Sie dürfen auch keine politischen Mandatsträger sein.

Füssen, 09.08.2022
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister



Beschlussauszug

Gremium:

Sitzung des Stadtrates am 26. April 2022

Der TOP ist öffentlich! Beschlussfähigkeit war gegeben!

Amt I - Bearbeiter Peter Hartl, Hauptamtsleiter

TOP 5.

**Jugendarbeit in Füssen;
Einrichtung eines Jugendparlaments Füssen**

Sachverhalt

Mit Unterstützung des Kinder- und Jugendbeirates bzw. dessen Vorsitzenden und Dritten Bürgermeister Wolfgang Bader wollen mehrere Jugendliche aus und um Füssen ein Jugendparlament einrichten. Ziel ist es u.a. eine Stimme für die Jugend und das Bindeglied zwischen ihnen und dem Stadtrat zu werden. Die Jugendlichen der Stadt Füssen sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit haben, sich selbst stärker ins Geschehen in ihrer Stadt einzubringen und es mitzugestalten. Zu diesem Zweck wird ein Jugendparlament eingerichtet. Seine Mitglieder vertreten die Interessen der Jugend und arbeiten zugleich als Mittler zwischen den Jugendlichen in Füssen und den Institutionen der Stadt.

Als Grundlage für die künftige Arbeit wurde ein Entwurf einer Geschäftsordnung für ein Jugendparlament erarbeitet, der mit den Initiatoren des künftigen Jugendparlaments noch im Detail und nach Möglichkeit in vereinfachter Form verfeinert wird. Dort sind die Details der künftigen Arbeit und der Zusammenarbeit mit dem Stadtrat geregelt. Der Entwurf der ersten Entwurfsfassung einer Geschäftsordnung ist im Ratsinformationssystem hinterlegt. Der entsprechend noch zu überarbeitende Entwurf wird dem Stadtrat dann in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt.

Im Rahmen der Sitzung haben 4 VertreterInnen des künftigen Jugendparlaments deren Überlegungen vorgestellt und erläutert. Auf die beiliegende Präsentation dazu wird verwiesen.

BESCHLUSS:

Der Einrichtung eines Jugendparlaments für die Jugendlichen der Stadt Füssen bzw. der in den Schulen unterrichteten Jugendlichen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Initiatoren zeitnah eine „Geschäftsordnung“ als Grundlage für die künftige Arbeit und Zusammenarbeit mit dem Stadtrat zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis 16 : 0

Füssen, den 30.08.2022

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister

